Stand: Januar 2024

kriens

Merkblatt Alimentenhilfe

Einleitung

Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig, kann sich die unterhaltsberechtigte Person oder deren gesetzliche Vertretung an die zuständige Fachstelle des zivilrechtlichen Wohnsitzes wenden. Die Fachstelle Alimente Kriens erfüllt diese Aufgaben für die Stadt Kriens und die Einwohnergemeinde Horw.

Die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sind in Ausführung von Art. 131, Art. 176a, Art. 290 und Art. 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) in der Inkassohilfeverordnung des Bundes (Inkassohilfe), im Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern (SHG; SRL Nr. 892) und in der Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern (SHV; SRL Nr. 892a) geregelt.

Für die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung ist unter anderem ein rechtsgültiger und vollstreckbarer Rechtstitel für Unterhaltsbeiträge (Gerichtsurteil, Gerichtsentscheid, Unterhaltsvertrag) vorausgesetzt (§ 28 SHV).

Grundsätzlich gilt zu unterscheiden:

Inkassohilfe

Die Inkassohilfe beinhaltet die behördliche Unterstützung von Unterhaltsberechtigten bei der Durchsetzung ihrer Unterhaltsbeiträge. Der Anspruch auf Inkassohilfe besteht nicht nur für Kinderunterhaltsbeiträge, sondern auch für Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und eingetragene Partner und Partnerinnen.

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Das unterhaltsberechtigte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise nachkommen.

Die unterhaltsberechtigte Person oder die gesetzliche Vertretung kann sich schriftlich, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache bei der Fachstelle Alimente Kriens melden. Die Beratung ist für Unterhaltsberechtigte unentgeltlich.



Inkassohilfe (InkHV, § 43 SHG, § 27a SHV)

Anspruch auf Inkassohilfe (Art. 3 InkHV, § 43 SHG)

Das unterhaltsberechtigte Kind, der unterhaltsberechtigte Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin haben gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche, die in einem Unterhaltstitel festgelegt sind. Die Fachstelle Alimente Kriens kann unterhaltsberechtigte Personen bei allen notwendigen Inkassomassnahmen vertreten. Der Anspruch auf Inkassohilfe besteht unabhängig davon, ob auch Anspruch auf Alimentenbevorschussung besteht oder nicht.

In grenzüberschreitenden Fällen (Auslandinkasso) besteht der Anspruch für die Inkassohilfe gegenüber dem Kanton Luzern, Dienststelle Soziales und Gesellschaft (§ 27a SHV).

Im Übrigen richtet sich die Inkassohilfe nach den Vorschriften der eidgenössischen Inkassohilfeverordnung.

Die Inkassohilfe wird aufgrund einer Inkassovollmacht gewährt. Bei der Inkassohilfe zugunsten eines unterhaltsberechtigten Kindes ist die Vollmacht von diesem beziehungsweise seiner Vertretung zu unterzeichnen.

Volljährige Kinder haben einen eigenen Antrag sowie eine Inkassovollmacht zu unterzeichnen.

Notwendige Unterlagen für den Antrag auf Inkassohilfe (Art. 9 InkHV)

- Formular Antrag auf Alimentenhilfe (kann auf unserer Homepage oder direkt bei der Fachstelle Alimente Kriens bezogen werden)
- Inkassovollmacht
- Unterhaltstitel gemäss Art. 4 InkHV
- Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge

Mitwirkungspflicht (Art. 10 InkHV)

Die Fachstelle Alimente Kriens unterstützt die unterhaltsberechtigte Person in geeigneter Weise bei der Einforderung ihrer Unterhaltsansprüche. Die berechtigte Person hat die Fachstelle über alle für die Durchführung der Inkassohilfe erheblichen Umstände zu informieren und teilt Änderungen unverzüglich mit. Sie verpflichtet sich, keine eigenen Schritte für das Inkasso der Unterhaltsbeiträge einzuleiten, solange die Inkassohilfe andauert. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht kann die Einstellung oder die Abweisung des Gesuchs zur Folge haben.

Kostenbeteiligung (Art. 17 – 19 InkHV, § 43a+b SHG, § 27b SHV)

Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Kinder sind unentgeltlich. Andere berechtigte Personen haben sich an den Kosten für die Leistungen der Fachstelle sowie Kosten für Leistungen Dritter zu beteiligen, falls sie über die erforderlichen Mittel gemäss Sozialhilfeverordnung verfügen. Andernfalls sind auch diese Leistungen unentgeltlich und die Kosten Dritter werden vom Gemeinwesen bevorschusst.

Bevorschussung (§§ 44 ff. SHG und §§ 28 ff. SHV)

Anspruch auf Bevorschussung (§ 44 SHG)

Das unterhaltsberechtigte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde bei zivilrechtlichem Wohnsitz Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise nachkommen.

Volljährige Kinder haben ein eigenes Gesuch um Bevorschussung zu stellen.

Notwendige Unterlagen für den Antrag auf Bevorschussung (§ 32 SHV)

- Formular Antrag auf Alimentenhilfe (kann auf unserer Homepage oder direkt bei der Fachstelle Alimente Kriens bezogen werden)
- Rechtstitel gemäss § 28 SHV
- die letzte Steuerveranlagung und das Doppel der letzten Steuererklärung sämtlicher Personen, deren Einkommen gemäss § 29 Absatz 1 SHV bei der Berechnung des massgebenden Einkommens zu berücksichtigen sind (Elternteil, Stiefelternteil, Konkubinatspartner/in, eingetragene/r Partner/in, volljähriges Kind)
- die aktuellsten Lohn- beziehungsweise Einkommensausweise der letzten 3 Monate (Abrechnungen der Arbeitslosenkasse, Verfügungen der IV-Renten oder IV-Taggelder) sämtlicher Personen, deren Einkommen gemäss § 29 Absatz 1 SHV bei der Berechnung des massgebenden Einkommens zu berücksichtigen sind (Elternteil, Stiefelternteil, Konkubinatspartner/in, eingetragene/r Partner/in, volljähriges Kind)
- Vermögensnachweise sämtlicher im Haushalt lebender Personen
- Krankenkassenversicherungsnachweise (Prämien)
- Abrechnung Prämienverbilligung
- Ausbildungsbestätigung (Schulbestätigung, Lehrvertrag) der Kinder über 16 Jahre
- Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge

Kein Anspruch auf Bevorschussung (§ 45 SHG)

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, wobei das Erwerbseinkommen des minderjährigen Kindes nicht als anderweitige Sicherung des Unterhalts gilt
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- die Eltern zusammenwohnen
- das Kind oder die gesetzliche Vertretung, welche die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vorenthält

Umfang der Bevorschussung / Teilbevorschussung (§ 46 SHG und § 29 - 30 SHV)

Bis das massgebende Einkommen eine bestimmte Grenze erreicht, werden die ausstehenden Unterhaltsbeiträge voll bevorschusst. Der Umfang der Bevorschussung richtet sich dabei nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10) nicht übersteigen.

Überschreitet das massgebende Einkommen eine bestimmte Grenze, reduziert sich die Bevorschussung im Verhältnis der Höhe des massgebenden Einkommens zu dieser Grenze (Teilbevorschussung), bis der Anspruch ganz entfällt.

Kinder- und Ausbildungszulagen, die der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, werden nicht bevorschusst.

Berechnung Teilbevorschussung (§ 29a SHV)

Übersteigt das massgebende Einkommen die massgebende Einkommensgrenze, reduziert sich die Bevorschussung im Verhältnis zum Einkommen über dieser Einkommensgrenze. Das Einkommen über der anwendbaren Einkommensgrenze wird dabei um mindestens 40 % angerechnet. Dieser Prozentsatz steigt für jeden Franken des massgebenden Einkommens über der Einkommensgrenze um 0,0015 Prozentpunkte an.

Liegt der Anspruch auf Bevorschussung unter 100 Franken pro Jahr und pro Kind, wird der Betrag nicht ausbezahlt.

Massgebende Einkommensgrenze (§ 29 Abs. 1 SHV)

Der Anspruch auf Bevorschussung reduziert sich, wenn das massgebende Einkommen:

- des Elternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, Fr. 33'000.00 pro Jahr übersteigt, oder
- des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Stiefelternteils und des Elternteils, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, Fr. 50 000.00 pro Jahr übersteigt, oder
- des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats und des Eltern teils, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, gesamthaft Fr. 50'000.00 pro Jahr übersteigt, oder
- des volljährigen Kindes Fr. 16'800 pro Jahr übersteigt

Massgebendes Einkommen (§46a SHG und § 29 Abs. 3 – 5 SHV)

Das für die Bevorschussung massgebende Einkommen errechnet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995 (PVG; SRL Nr. 866) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995 (PVV; SRL Nr. 866a).

Das massgebende Einkommen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung wird aus dem Nettoeinkommen und 10% des Reinvermögens sowie allfälligen Aufrechnungen und Abzügen wie folgt ermittelt:

- + Nettoeinkommen (steuerbare Einkünfte vermindert um die Aufwendungen nach den §§ 33 39 sowie 40 Absatz 1a 1g Steuergesetz vom 22. November 1999 [StG; SRL Nr. 25])
- + Beiträge an anerkannte Formen der Selbstvorsorge (§ 40 Abs. 1e StG, Säule 3a)
- + Beiträge an 2. Säule, abzüglich Freibetrag von Fr. 20'000.00 (§ 40 Abs. 1d StG)
- + verrechenbare Geschäftsverluste (§ 38 StG)
- + die im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Einkünfte (§ 59a StG)
- + 10 % des Reinvermögens
- krankheits-, unfall- und behinderungsbedingte Kosten (§ 40 1h StG)
- Freibetrag von Fr. 9'000.00 pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung¹
- bevorschusste Unterhaltsbeiträge
- = massgebendes Einkommen

¹ Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung wird ein Freibetrag gewährt, wenn sie sich in Ausbildung befinden. Sie gelten dann als in Ausbildung, wenn sie eine mindestens sechs Monate dauernde Ausbildung absolvieren, welche einen Anspruch auf Ausbildungszulage gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (SR 836.2) begründet (siehe § 2a Abs. 2 PVV).

Das massgebende Einkommen von Personen, die an der Quelle besteuert werden, wird aufgrund von 75 Prozent des der Quellensteuer zugrundeliegenden Einkommens berechnet (siehe § 46a Abs. 1 SHG i.V.m. § 8 Abs. 1 PVG).

Bei minderjährigen Kindern ist für die Teilbevorschussung das Einkommen des Elternteils, des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in deren Haushalt das Kind lebt, zu berücksichtigen, bei volljährigen Kindern deren eigenes Einkommen.

Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse bei der Einreichung des Gesuchs oder während der Bevorschussung um mehr als 15 Prozent vom massgebenden Einkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung ab, werden die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Liegt bei volljährigen Kindern ab Beginn der Steuerperiode, in der sie volljährig geworden sind, noch keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Stabiles Konkubinat

Ein stabiles respektive gefestigtes Konkubinat ist zu vermuten, wenn:

- > Das Paar seit über zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt bildet
- Das Paar mit einem gemeinsamen Kind in einer gemeinsamen Wohnung zusammenlebt. Die Dauer des Konkubinats ist dabei als Voraussetzung irrelevant.

Beginn der Bevorschussung (§ 44 Abs. 2 3 SHG)

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, welche nach der Einreichung des Gesuches fällig werden (zum Beispiel: Einreichung des Gesuchs im Januar, Bevorschussung beginnt ab Februar). Ausstehende Forderungen werden nicht bevorschusst.

Dauer der Bevorschussung (§ 31 SHV)

Die Unterhaltsbeiträge werden jeweils während längstens eines Jahres bevorschusst. Vor Ablauf der Dauer hat der Sozialdienst zu prüfen, ob die Bevorschussung anzupassen ist. Die Bevorschussung endet mit der Volljährigkeit des unterhaltsberechtigten Kindes. Vorbehalten bleibt Art. 277 Abs. 2 ZGB.

Verwendung eingehender Zahlungen (Art. 15 InkHV, § 34 Abs. 1 SHV)

Wird Inkassohilfe sowohl für den Unterhaltsbeitrag als auch für die Familienzulagen geleistet, so ist eine Teilzahlung vorab auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen.

Leistet die unterhaltspflichtige Person nur Teilzahlungen, so werden diese vorweg an Zinsen oder Kosten (Betreibungs- und Gerichtskosten etc.) angerechnet (Art. 85 Abs. 1 OR).

Hat die unterhaltspflichtige Person mehrere Schulden zu bezahlen und erklärt nicht, an welche Schulden seine Zahlungen anzurechnen sind, so entscheidet die Fachstelle Alimente Kriens über die Anrechnung (Art. 86 Absatz 2 OR). Es wird folgende Reihenfolge festgelegt:

- Zinsen und Kosten
- bevorschusste Kinderalimente
- nicht bevorschusste Kinderalimente für minderjährige Kinder
- Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und eingetragene Partner und Partnerinnen
- nicht bevorschusste Kinderalimente für volljährige Kinder
- Kinder- und Ausbildungszulagen, falls diese geschuldet sind

Mitwirkungspflicht (Art. 10 InkHV, § 7 + 8 SHG)

Die unterhaltsberechtigte Person oder deren gesetzliche Vertretung ist verpflichtet, über ihre Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Im Einzelfall ist sie verpflichtet, alle Personen und Stellen zu ermächtigen, erforderliche Auskünfte für die Abklärung des Anspruchs zu erteilen. Die Fachstelle Alimente ist sofort über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Adresse, des Zivilstandes, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Anspruchs auf Sozialversicherungsleistungen, des Rechtstitels, des Ausbildungsverhältnisses (zum Beispiel Lehrstellenwechsel, Dauer, Ende, Abbruch etc.) und so weiter zu informieren.

Übergang Unterhaltsanspruch auf Einwohnergemeinde

Soweit die Einwohnergemeinde durch Bevorschussung für den Unterhalt eines Kindes aufkommt, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf sie über (Art. 289 Abs. 2 ZGB).

Die unterhaltsberechtigte Person kann deshalb im Umfang der Bevorschussung gegenüber der unterhaltspflichtigen Person keinen Anspruch mehr auf Unterhaltsbeiträge geltend machen. Allfällige Direktzahlungen an unterhaltsberechtigte Personen oder deren Vertreter sind unverzüglich der Fachstelle Alimente Kriens zu melden. Werden Zahlungen entgegengenommen oder selber eingefordert, ohne mit der Fachstelle Alimente Kriens abzurechnen, wird die Bevorschussung

eingestellt. Allfällige unrechtmässige Bezüge müssen zurückerstattet werden. Andernfalls macht sich die unterhaltsberechtigte Person strafbar.

Rückerstattung (§ 49 + 50 SHG)

Rechtmässig bezogene Vorschüsse sind für die unterhaltsberechtigte Person grundsätzlich nicht rückzahlungspflichtig. Ein Kind, das den unterhaltspflichtigen Elternteil beerbt und dadurch zu Vermögen kommt oder ihm der unterhaltspflichtige Elternteil die bevorschussten Unterhaltsbeiträge direkt bezahlt, hat die Vorschüsse der kostenpflichtigen Gemeinde zurückzuerstatten. Bevorschussungen, die im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt werden und für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, sind ebenfalls zurückzuerstatten.

Unrechtmässig bezogene Alimente, unter anderem bei Nichteinhaltung der Meldepflicht beziehungsweise verspäteter Mitteilung von Angaben, sind rückerstattungspflichtig und mit fünf Prozent pro Jahr zu verzinsen.

Weiteres

Nachdem alle nötigen Unterlagen vollständig vorliegen, erlässt die zuständige Gemeinde eine einsprachefähige Verfügung über den Anspruch und die Höhe der Bevorschussung.

Anfragen und Informationen

Bei Fragen oder falls Sie weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte an:

Sozialdepartement Kriens Fachstelle Alimente Stadtplatz 1 Postfach 6011 Kriens

Telefon: +41 41 329 63 60 Mail: alimente@kriens.ch